Anlage 2

Vergütungsvereinbarung

1. Allgemeines

Für die Leistungen im Rahmen der SAPV können ausschließlich die in dieser Vergütungsvereinbarung ausgewiesenen Pauschalen abgerechnet werden. Für die SAPV-Leistungen können dann daneben keine anderweitigen Vergütungen in Ansatz gebracht werden.

2. Pauschalen

Die Pauschalen gelten ab 01.03.2024. Ausschlaggebend ist der Tag der Leistungserbringung. Ab 01.03.2024 erhöhen sich die Preise um 7,46 %.

3. Vollständige Versorgung / additiv unterstützende Versorgung

3.1. für SAPV-Leistungen außerhalb eines stationären Hospizes:

a) Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen,auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7 Tage beträgt:1.792,85 EUR

b) Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag,

abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet: 214,33 EUR

3.2. für SAPV-Leistungen innerhalb eines stationären Hospizes:

a) Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7 Tage beträgt: **795,34 EUR**

b) Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag,

abrechenbar an Tagen, an denen ein Einsatz im Hospiz stattfindet: 114,60 EUR

- 3.3. Während einer "vollständigen Versorgung" oder einer "additiv unterstützenden Versorgung" ist eine Erstkoordinationspauschale bzw. Erstberatungspauschale nicht abrechenbar. An Tagen, an denen kein Festbetrag oder keine Tagespauschale abgerechnet werden kann, aber eine Beratung oder Koordination stattgefunden hat, ist die Folgeberatungspauschale bzw. Folgekoordinationspauschale abrechenbar.
- 3.4 Hinweis: In stationären Hospizen kann im Rahmen der SAPV nur die ärztliche Versorgung vergütet werden.
- 3.5 Die medizinisch/pflegerischen Regelleistungen nach SGB V werden separat vergütet. Dies betrifft beispielsweise die Leistungen nach §§ 37 und 38 SGB V sowie vertragsärztliche Leistungen.
- 3.6 Bei mehr als vier Wochen Unterbrechung der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung des Versicherten kann bei erneutem Beginn einer vollständigen Versorgung/additiv unterstützenden Versorgung wiederum der unter 3.1 a) bzw. 3.2 a) angegebene Festbetrag abgerechnet werden.

Dies gilt nicht bei Unterbrechung aufgrund stationärer Krankenhaus- und stationärer Reha-Aufenthalte.

4. Beratung

a) Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme

284,43 EUR

Neben der Erstberatungspauschale kann eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) nicht abgerechnet werden.

b) Folgeberatungspauschale

pro Beratung maximal pro Kal.Tag 36,41 EUR 72,82 EUR

Neben der Folgeberatungspauschale ist ggf. auch eine Folgekoordinationspauschale nach Ziffer 5 b) abrechenbar.

5 Koordination

a) Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme

284,43 EUR

kann nur abgerechnet werden, wenn keine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) in Ansatz gebracht wird.

b) Folgekoordinationspauschale

142,89 EUR

abrechenbar einmal pro Kalenderwoche.

Neben der Folgekoordinationspauschale ist ggf. auch eine Folgeberatungspauschale nach Ziffer 4 b) abrechenbar.

6. Sonstiges

- a) Arzneimittel, Heilmittel und Hilfsmittel sind mit der Vergütung der Leistung der SAPV nicht abgegolten und werden gesondert abgerechnet.
- b) Mit diesen Preisen sind auch Fahrtkosten abgegolten.
- c) Wird eine Verordnung zu SAPV von der Krankenkasse nicht genehmigt, kann ein Festbetrag nach Ziffer 3.1 a) bzw. 3.2 a), eine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) und eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) nicht abgerechnet werden. In solchen Fällen sind vom 1. Tag bis zum Tag der Ablehnung lediglich die einsatzbezogenen Pauschalen nach Ziffer 3.1 b) bzw. 3.2 b) und ggf. die Folgeberatungspauschale nach Ziffer 4 b) und die Folgekoordinationspauschale nach Ziffer 5 b) abrechenbar.

d) Eine Erstberatungspauschale nach Ziffer 4 a) bzw. eine Erstkoordinationspauschale nach Ziffer 5 a) kann abgerechnet werden, wenn sich im Rahmen der Bestandsaufnahme herausstellt, dass eine vollständige Versorgung oder additiv unterstützende Versorgung nicht erforderlich ist.

Diese Vereinbarung tritt ab 01.03.2024 in Kraft und gilt bis 31.12.2024.

Endet die Vereinbarung ohne dass eine Folgevereinbarung geschlossen wurde, gelten ab 01.01.2025 als Basis die prozentuale Jahresdurchschnittssteigerung aus 2024 mit 6,22 % (durchschnittliche Erhöhung über 12 Monate in 2024).

Als Basis der Vergütungsverhandlung für das Jahr 2025 gilt ein um lediglich 6,22 % erhöhter Vergütungssatz aus 2024 und nicht um 7,46 %.

Leistungen nach Positionsnummern vom 01.03. bis 31.12.2024

Positions-	Vertrag		
nummer	(Pos.)	Leistung	Preis in Euro
Privater Hau		<u> </u>	
Tilvatei ilau	Jilait	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Ta-	
		gen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage	
0010627001	3.1 a	beträgt	1.792,85
		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	
		chenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch statt-	
0010624000	3.1 b	findet	214,33
		Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	
0010121002	4. a	standsaufnahme	284,43
		Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	
0010121003	4. b	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	36,41
		Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	
0010221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	284,43
		Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	
0010221202	5. b	pro Kalenderwoche	142,89
Vollstationä	re Pflege	11	,
	•	•	
		Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Ta-	
		gen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage	
1010627001	3.1 a	beträgt	1.792,85
		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	
1010501000	2.4.1	chenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch statt-	24422
1010624000	3.1 b	findet	214,33
1010121002	4 0	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	204.42
1010121002	4. a	standsaufnahme Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	284,43
1010121003	4 h	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	36,41
1010121003	7. 0	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	30,41
1010221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	284,43
		Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	
1010221202	5. b	pro Kalenderwoche	142,89
6			
Stationäres	Hospiz	Factbatrag bai ainer Versergungsdauer bis zu 7.T-	
		Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7	
3020627001	3.2 a	Tage beträgt	795,34
3020027001	J.Z a	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	793,34
		chenbar an Tagen, an denen eine Versorgung statt-	
3020624000	3.2 b	findet	114,60
	·	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	,00
3020121002	4. a	standsaufnahme	284,43
		Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	
3020121003	4. b	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	36,41
		Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	
3020221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	284,43
		Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	
3020221202	5. b	pro Kalenderwoche	142,89

Einrichtung	en der E	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	
4010627001	3.1 a	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt	1.792,85
4010624000	3 1 h	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet	214,33
4010121002		Erstberatungspauschale als Eingangsbera- tung/Bestandsaufnahme	284,43
4010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen- bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	36,41
4010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	284,43
4010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	142,89
Sonstiger (Ort		
6010627001	3 1 2	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt, abrechenbar, wenn eine Versorgung stattgefunden hat.	1.792,85
6010624000		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch stattfindet	214,33
6010121002		Erstberatungspauschale als Eingangsbera- tung/Bestandsaufnahme	284,43
6010121003		Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen- bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	36,41
6010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	284,43
6010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	142,89

Leistungen nach Positionsnummern ab 01.01.2025 ohne dass eine Folgevereinbarung geschlossen wurde und Basis einer Vergütungsverhandlung für das Jahr 2025

Positions- nummer	Vertrag (Pos.)	Leistung	Preis in Euro
		Leistung	rieis iii Luio
Privater Hau	snait	Footbattag hai ainar Varaargungadayar his zu 7 Ta	
		Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage	
0010627001	3 1 a	beträgt	1.772,16
0010027001	J. 1 d	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	1.772,10
		chenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch statt-	
0010624000	3.1 b	findet	211,86
		Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	
0010121002	4. a	standsaufnahme	281,14
		Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	
0010121003	4. b	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	35,99
		Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	
0010221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	281,14
		Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	
0010221202	5. b	pro Kalenderwoche	141,24
Vollstationä	re Pflegee		•
		Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Ta-	
		gen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage	
1010627001	3.1 a	beträgt	1.772,16
		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	
1010624000	2 1 h	chenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch statt- findet	211 06
1010024000	5.10	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	211,86
1010121002	<i>1</i> a	standsaufnahme	281,14
1010121002	4. u	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	201,14
1010121003	4. b	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	35,99
	-	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	
1010221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	281,14
		Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	-
1010221202	5. b	pro Kalenderwoche	141,24
Stationäres I	Hosniz		
Stationarcs	liospiz	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Ta-	
		gen, auch wenn die Versorgungsdauer weniger als 7	
3020627001	3.2 a	Tage beträgt	786,17
		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abre-	•
		chenbar an Tagen, an denen eine Versorgung statt-	
3020624000	3.2 b	findet	113,27
		Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Be-	
3020121002	4. a	standsaufnahme	281,14
		Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen-	
3020121003	4. b	bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	35,99
2020224224	_	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordina-	204.4.4
3020221201	5. a	tion/Bestandsaufnahme	281,14
2020224202	 	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal	1 4 1 7 4
3020221202	J. D	pro Kalenderwoche	141,24

Einrichtung	en der E	Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	
4010627001	3 1 2	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt	1.772,16
		Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch statt-	1.772,10
4010624000	3.1 b	findet	211,86
4010121002	4. a	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	281,14
4010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen- bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	35,99
4010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	281,14
4010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	141,24
Sonstiger (Ort		
6010627001	212	Festbetrag bei einer Versorgungsdauer bis zu 7 Tagen, auch wenn die Versorgung weniger als 7 Tage beträgt, abrechenbar, wenn eine Versorgung stattgefunden hat.	1 772 16
0010027001	3.1 d	Tagespauschale ab dem 8. Versorgungstag, abrechenbar an Tagen, an denen ein Hausbesuch statt-	1.772,16
6010624000	3.1 b	findet	211,86
6010121002	4. a	Erstberatungspauschale als Eingangsberatung/Bestandsaufnahme	281,14
6010121003	4. b	Folgeberatungspauschale pro Beratung, abrechen- bar maximal zwei Mal pro Kalendertag	35,99
6010221201	5. a	Erstkoordinationspauschale als Eingangskoordination/Bestandsaufnahme	281,14
6010221202	5. b	Folgekoordinationspauschale, abrechenbar einmal pro Kalenderwoche	141,24

Stuttgart, Kornwestheim, Dresden, Kassel, Münch Unterschriftsblatt zur Vergütungsvereinbarung zur Verantwortlicher PCT	
AOK Baden-Württemberg	SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse vertreten durch die AOK Baden-Württemberg
BKK VAG Baden-Württemberg Jacqueline Kühne Vorständin des BKK Landesverbandes Süd	BKK VAG Baden-Württemberg Dagmar Stange-Pfalz Vorsitzende des Vertragsausschusses
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek) Der Leiter der vdek-Landesvertretung Baden-Württemberg	IKK classic auch in Vertretung der im Rubrum genannten anderen Innungskrankenkassen
KNAPPSCHAFT Regionaldirektion München	